

## **Regionale Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland, zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW**

Zu dem von der Staatskanzlei vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW haben die 16 Industrie- und Handelskammern und die 7 Handwerkskammern des Landes eine gemeinsame fachliche Stellungnahme aus Sicht der Wirtschaft abgegeben.

Die für den IHK-Bezirk Hellweg-Sauerland (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) besonders bedeutsamen Aspekte sollen mit dieser Stellungnahme vertieft bzw. mit regionalen Hintergründen unterlegt werden.

### **Vorbemerkungen:**

In wirtschaftlicher, aber auch in demografischer Hinsicht haben sich die verschiedenen NRW-Regionen seit dem Inkrafttreten der aktuell gültigen Fassung des LEP NRW sehr unterschiedlich entwickelt. Die Regionen mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind meist wirtschaftsstrukturell gut aufgestellt. Das gilt ganz besonders für Hellweg-Sauerland als Teilregion von Südwestfalen, der gemessen am Beschäftigungsanteil des Produzierenden Gewerbes drittstärksten Industrieregion Deutschlands. Den vielen mittelständischen Familienunternehmen ist es hier häufig gelungen, sich in einer Marktnische zu spezialisieren und durch konsequente und kundennahe Weiterentwicklung von Problemlösungen eine EU-weite oder sogar im Weltmarkt führende Stellung einzunehmen. Südwestfalen hat sich dadurch zu einem der Wachstumsmotoren für das gesamte Land entwickelt. Der anhaltende Strukturwandel hingegen hat im Ballungsraum Rhein-Ruhr zu einer weiteren De-Industrialisierung geführt.

Die unterschiedliche Dynamik und die strukturellen Unterschiede verlangen auch eine Differenzierung bei der Festlegung neuer landesplanerischer Ziele und Grundsätze. Eine Gleichbehandlung ungleicher Ausgangslagen und Perspektiven wird dieser Situation nicht gerecht. Das sollen u.a. die folgenden Anregungen und Hinweise belegen.

### **Kulturlandschaftsentwicklung**

Betroffenes Kapitel: 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Wie Nordrhein-Westfalen insgesamt, so ist auch Südwestfalen geprägt durch seine über Jahrhunderte im Zusammenspiel zwischen Mensch Natur/Landschaft entstandenen Kulturlandschaften. Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche wie das Ruhrtal, die Soester Börde / der Hellweg, die Briloner Hochfläche oder das Schmallenberger Sauerland prägen insofern die Region und bilden Lebens- und Arbeitsraum sowie touristische Destination. Eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung darf vor diesem Hintergrund gerade kein Selbstzweck sein und rein konservierend wirken. So wie Kulturlandschaften über Jahrhunderte von den jeweiligen sich ändernden Nutzungsansprüchen geprägt wurden, muss auch künftig eine Weiterentwicklung möglich und sogar gewünscht sein. Insbesondere darf der Aspekt der wirtschaftlichen Nutzbarkeit von historischen Stadtkernen, Denkmälern nicht außer Acht gelassen werden.

**Forderung:** Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung muss insbesondere auf der Ebene der Regionalplanung eine Weiterentwicklung auch für Gewerbe und Tourismus ermöglichen.

## **Siedlungsentwicklung**

Betroffenes Ziel: 6.1.1

Der IHK-Bezirk Arnsberg hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten auch deshalb so gut entwickelt, weil für die Expansion der vorwiegend mittelständischen Familienunternehmen ausreichend „Raum“ zur Verfügung stand. Diese positive Entwicklung darf nun nicht durch einen überzogenen Freiraumschutz ausgebremst werden.

**Forderung:** Eine bedarfsgerechte Ausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen darf nicht in erster Linie von den demografischen Perspektiven abhängig gemacht werden. Der Arbeitsplatz- und Flächenbedarf der Industrie und industrienaher Dienstleister wird zunehmend durch die weltwirtschaftliche Nachfrage bestimmt.

## **Gewerbeflächenbedarf einschl. Umgebungsschutz und flächenintensive Großvorhaben**

Betroffene Kapitel: 6.3 (Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) sowie 6.4 (Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben) mit entsprechenden Zielen und Grundsätzen

Grundsätzlich ist das im LEP verfolgte Prinzip Innen- vor Außenentwicklung zur Minimierung der Freirauminanspruchnahme nachvollziehbar. Faktoren wie beispielsweise die geeignete verkehrliche Anbindung, die notwendige Infrastruktur oder auch der Immissionsschutz setzen der Ausweisung z. B. zusätzlicher Gewerbebereiche hier aber auch Grenzen. Dabei ist auch zu beachten, dass im Vergleich zu anderen Landesteilen in der Region Hellweg-Sauerland kaum (noch) Brachflächen für die Reaktivierung oder Konversion zur Verfügung stehen. Bei berechtigtem Interesse muss daher nach Auffassung der IHK Arnsberg auch weiterhin eine geordnete und marktgerechte Flächenentwicklung in bisher unbesiedelten Bereichen möglich sein. Dabei sollte auch die Entwicklung von Gewerbe und Industrie in unmittelbarer Nähe von Hauptverkehrsachsen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Region Hellweg-Sauerland, in der oftmals aus topographischen Gründen die Neuausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen erschwert ist. Insgesamt ist das 5-ha- bzw. Netto-Null-Ziel der Landesregierung gerade auch für die Region Hellweg-Sauerland nicht sachgerecht, um zukünftig eine ausreichende Flächenausstattung für Gewerbe und Industrie sicherzustellen.

Für die zukünftige Bestands- und Entwicklungssicherung vorhandener Betriebe halten wir es zudem für dringend geboten, bestehende Gewerbe- und Industriestandorte vor dem Heranrücken anderer, stöempfindlicher Nutzungen zu schützen. In der Region Hellweg-Sauerland findet sich eine Vielzahl historisch gewachsener Standorte in Nachbarschaft zu anderen Nutzungen, die nicht durch eine überzogene Innenentwicklungs- bzw. Nachverdichtungspolitik (weiter) in ihrem Bestand bzw. ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt werden dürfen.

Im aktuellen LEP-Entwurf ist es zu einer deutlichen Reduzierung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gekommen. So finden z.B. frühere LEP-VI-Flächen in Werl und Brilon keine Berücksichtigung mehr. Die ganz überwiegende Lage der verbliebenen Flächen im Rheinland ist auch in Hinblick auf eine ausgewogene Landesentwicklung kritisch zu hinterfragen.

Zudem erscheint uns eine Ziel-Vorgabe an die Regionalplanung angebracht, nach der die entfallenden LEP-VI-Flächen zumindest auf ihre Eignung als regionalbedeutsame Flächen hin geprüft und für zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen gesichert werden. Das wäre eine Fortsetzung des langfristig angelegten Vorsorgegedankens, der auch bei der ursprünglichen Auswahl dieser Flächen ausschlaggebend war.

**Forderung:** Auch zukünftig ist eine bedarfsgerechte Entwicklung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen unter Inanspruchnahme von Freiraum notwendig. Ein konsequenter Schutz von Gewerbe- und Industriebereichen vor heranrückenden, störempfindlichen Nutzungen ist wichtig. Die bisherigen Gebiete für flächenintensive Großvorhaben sollten zumindest in Teilen für zukünftige gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Region gesichert werden.

### **Standorte für Freizeitgroßanlagen**

Betroffenes Ziel 6.6-2

Seit Jahren vollzieht sich im Sauerland ein Strukturwandel im touristischen Angebot. Neue großflächige Angebotsformen wie Ferienparks und Hotelanlagen ersetzen in Teilen die traditionellen Angebote in Privatpensionen, Ferienwohnungen und Gasthöfen. Dadurch werden einerseits neue Gästeschichten, insb. junge Familien, für das Sauerland erschlossen. Andererseits besteht mit zunehmender Ferienpark-Dichte die Gefahr der Bildung von Überkapazitäten, die letztendlich zu Betriebsaufgaben und Fehlinvestitionen führen können. Die Zulassung von Freizeitgroßanlagen bedarf daher einer planerischen Steuerung. Diese kann jedoch ausschließlich auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Am Beispiel eines zurzeit laufenden Regionalplanverfahrens für den Ferienpark Bestwig-Andreasberg ist deutlich geworden, dass die gemäß LEP-Entwurf vorgesehene Kopplung von Standorten für Einrichtungen für Freizeit und Erholung an Siedlungsschwerpunkte häufig an den Realitäten vorbeigeht. In den Schwerpunktregionen des Tourismus abseits der Hauptverkehrsachse im Ruhrtal erfüllen nur wenige Orte das Kriterium eines Siedlungsschwerpunktes von mehr als 2.000 Einwohnern. So besteht die Gefahr, dass durch eine solche wiederum undifferenzierte Zielformulierung ohne begründete Ausnahmen eine weitere Entwicklung von touristischen Einrichtungen von vornherein verhindert oder zumindest deutlich erschwert wird.

**Forderung:** Die Regel-Ausnahme-Beziehung im Ziel 6.6.2 sollte es ermöglichen, dass Standorte für raumbedeutsame, durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen auch abseits von ASB zugelassen werden können, wenn nur einer der dort aufgeführten Ausnahmetatbestände erfüllt ist.

### **Freiraum-, Natur- und Landschaftsschutz**

Betroffenes Kapitel: 7. Freiraum mit entsprechenden Zielen und Grundsätzen

Die Region Hellweg-Sauerland ist unbestritten insbesondere durch seine naturräumlichen Gegebenheiten und Landschaftsstrukturen geprägt. Hierin ist allerdings sowohl eine Chance als auch eine Bürde zugleich zu sehen. Unter anderem auf Grund der noch vorhandenen naturnahen Landschaftsbereiche hat sich in der Region der Tourismus als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor entwickeln können. Gleichzeitig ist die Region allerdings Teil der NRW-Region mit der höchsten Industriedichte und Arbeitsplatzbedeutung im Produzierenden Gewerbe des Landes überhaupt.

Dieses bereits über Jahrhunderte funktionierende Zusammenspiel zwischen Freiraum, Natur und Landschaft einerseits und wirtschaftlicher/industrieller Entwicklung andererseits bilden die elementare Existenzgrundlage der Menschen in der Region Südwestfalen. Ein zu eng definierter Freiraumschutz kann hier entwicklungs- und im Extremfall selbst für strukturell gut aufgestellte Betriebe existenzgefährdend wirken. Entsprechend sind die sehr weitreichenden Ziele und Grundsätze zum Freiraum-/Natur- und Landschaftsschutz im Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan kritisch zu hinterfragen. Die sich bereits durch vielfältige fachgesetzliche Regelungen ergebenden Möglichkeiten zum Schutz von Freiraum sind aus Sicht der IHK Arnsberg bei weitem ausreichend und haben sich in der Vergangenheit im Rahmen von sachgerechten Interessenabwägungen auch bewährt und eingespielt.

Systemwidrig ist aus unserer Sicht auch die explizite Festsetzung von Gebieten für den Schutz der Natur. Hier wird eine einzelne Gebietskategorie auf LEP-Ebene festgesetzt, die im Maßstab von 1: 300.000 überhaupt nicht konkret darstell- und vor allem nachvollziehbar ist. Auch die Schutzwürdigkeit ist bisher weder naturschutzfachlich noch durch eine fachgesetzliche Unterschutzstellung (z.B. als NSG) belegt. Hier ist beispielhaft die Störmeder Schledde in Geseke zu nennen.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass bereits jetzt in der Region ein umfangreicher Schutz von Natur und Landschaft auf der Basis von Verträgen/Vereinbarungen erfolgt. Hier sei exemplarisch auf die Hellwegbördevereinbarung sowie die Medebacher Vereinbarung beim Vogelschutz verwiesen. Diese kooperativen Ansätze (unter Beteiligung insbesondere auch des Landes) sind erfahrungsgemäß wesentlich zielführender als rein rechtliche Unterschutzstellungen. Daher sollten sie explizit ihren Niederschlag im Landesentwicklungsplan finden und nicht durch neue restriktivere Vorgaben auf Landesentwicklungsplanebene konterkariert werden.

**Forderung:** Die Aufnahme von Gebieten für den Schutz der Natur sollte nur dort erfolgen, wo deren Naturschutzwürdigkeit belegt und eine Unterschutzstellung aufgrund von Fachgesetzen erfolgt ist. Für die Geseker Schledde gilt dies nicht.

## **Flughäfen**

Betroffenes Ziel: 8.1-6

In Zeiten wachsender Globalisierung gewinnt der nationale, vor allem aber der internationale Luftverkehr immer mehr an Bedeutung. NRW verfügt über ein leistungsfähiges dezentrales Netz von insgesamt 6 Airports, die gerade wegen ihrer sehr unterschiedlichen Angebotsstrukturen gemeinsam einen wichtigen Beitrag zum Luftverkehrsangebot leisten. Für die Region Hellweg-Sauerland sind neben den eher international ausgerichteten Flughäfen Köln und Düsseldorf vor allem die gut erreichbaren Airports in Dortmund und Paderborn/ Lippstadt von besonderer Bedeutung.

Die im LEP-Entwurf vorgenommene Differenzierung zwischen landesbedeutsamen Airports, die bedarfsgerecht zu entwickeln sind, und (nur) regionalbedeutsamen Airports, die nur bedarfsgerecht gesichert werden sollen, wird der beschriebenen Bedeutung nicht gerecht. Alle 6 Verkehrsflughäfen leisten gemeinsam einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Luftverkehrsanbindung in NRW und müssen sich daher auch in Zukunft weiterentwickeln können. Bei einer Funktionszuweisung im Rahmen der zu überarbeitenden NRW-Luftverkehrskonzeption sollten die Stärken der einzelnen Flughäfen berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ermöglicht werden. Die Schaffung planerischer Voraussetzungen, um in Paderborn/Lippstadt oder Dortmund ein vom Markt erwünschtes verbessertes Angebot zu ermöglichen, darf außerdem nicht von der Zustimmung aus Düsseldorf oder Köln abhängig gemacht werden.

Der LEP-Entwurf sieht des Weiteren eine Begrenzung der Gewerbeansiedlung auf flughafenaffines Gewerbe vor. Gewerbeflächen an Flughäfen sind in der Regel hochpreisige Miet-, Pacht- oder Kaufflächen. Die Landesplanung sollte daher auf die Rationalität des Marktes vertrauen, wonach sich nur solche Unternehmen in unmittelbarer Flughafennähe ansiedeln, die in besonderer Weise von dieser spezifischen Lagegunst profitieren. Eine zusätzliche Regulierung durch die Landesplanung ist überflüssig.

**Forderung:** Eine Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Airports sollte aufgegeben und eine bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen ermöglicht werden. Investitionsentscheidungen oder Planungen in Dortmund und Paderborn/Lippstadt dürfen nicht von der Zustimmung der Flughäfen Köln oder Düsseldorf abhängig gemacht werden.

## **Rohstoffversorgung**

Betroffene Ziele: 9.2-2, 9.2-3, 9.2-4 und 9.2-5

Der Kreis Soest und der Hochsauerlandkreis bilden gemeinsam die Region mit der höchsten Versorgungsbedeutung für Festgesteine und Festgesteins-Produkte, deren Absatzgebiet oft weit über das Land NRW hinaus geht. So bedient die Zementindustrie am produktionsstärksten deutschen Standort in Erwitte und auch in Geseke ein Absatzgebiet, das bis weit in den BENELUX-Raum reicht. Hochreiner Kalkstein aus dem Warsteiner oder dem Briloner Kalkmassiv wird in der Land- und Forstwirtschaft, der Chemischen Industrie, der Glasindustrie und nicht zuletzt im Umweltschutz u.a. in der Rauchgasentschwefelung eingesetzt. Der Naturwerkstein Anröchter Dolomit wird nicht nur als regionales Baumaterial verwendet, sondern findet mittlerweile weltweit seine Kunden.

Die hier anzutreffenden Rohstoffvorkommen sind oft einzigartig und müssen für die Versorgung zukünftiger Generationen gesichert werden. Umso mehr ist es unverständlich, dass der bisherige Versorgungshorizont von 2 x 25 Jahren (BSAB und Reservegebiete) auf max. 35 Jahre reduziert werden soll.

Es ist festzustellen, dass der gesamte Versorgungszeitraum von 35 Jahren bei Festgesteinen als Vorranggebiete (Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze) festgelegt werden soll. Dies geht zwar zeitlich über den bisherigen Horizont der Vorranggebietsplanungen von 25 Jahren im aktuellen LEP hinaus. Allerdings geht dies zu Lasten des langfristigen Bedarfszeitraumes, über den vor allem konkurrierende raumbedeutsame Planungen, die einem späteren Abbau dieser wertvollen Rohstoffe entgegenstehen könnten, verhindert werden sollen. Das Volumen der für nachfolgende Generationen zu sichernden Abbauflächen reduziert sich damit um ca. 15 Jahre. Es sei an dieser Stelle noch einmal auf den extrem hohen Investitionsbedarf hingewiesen, der sich beispielweise bei einem Zementwerk auf bis zu 150 Mio. € beläuft und zur Amortisation und Sicherstellung der Finanzierung einer entsprechend langfristigen Rohstoffbasis bedarf.

Für nicht sachgerecht halten wir die Einführung von Tabugebieten, in denen künftig nur im engen Ausnahmefall Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau möglich sein soll. Dabei ist lt. Erläuterungen vor allem an Ausnahmen in „konfliktärmeren Gebieten“ gedacht. Wir wenden uns an dieser Stelle insbesondere gegen die Natura-2000-Gebiete sowie die Wasserschutzgebiete, Zone III a. Die Vermeidung und Verminderung von Konflikten ist zweifellos für eine gute Planung kennzeichnend; zur Rechtfertigung der Ausweisung von Tabugebieten als Zielvorgaben eignet sie sich jedoch nicht. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung der Belange im Einzelfall. Ein abwägungsrelevanter Tatbestand betrifft etwa Abgrabungen in Wasserschutzgebieten Zone III a. So hat beispielsweise die Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzgebietszone III a im Raum Erwitte in der Vergangenheit zu keinen Problemen mit der Wassergewinnung geführt. Sollten diese Bereiche zukünftig als Tabugebiete definiert werden, wird eine wirtschaftliche Kalkmergelgewinnung kaum noch möglich sein.

Da beispielweise die Natura-2000-Richtlinien einen nicht erheblichen Eingriff generell und einen erheblichen Eingriff immerhin im Ausnahmewege unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, sind derartige generelle Tabuisierungen nicht zu akzeptieren.

**Forderung:** Erweiterung des Versorgungszeitraumes, der durch die Regionalplanung zu sichern ist, auf insgesamt 50 Jahre. Es sollten keine Tabugebiete mit einseitigem, nicht abwägbarem Vorrang für Wasser- und Naturschutzbelange eingeführt werden.

## Energieversorgung

Betroffene Ziele: 10.1-1 - 10.1-4

Die im Ziel 10.1-1 geforderte, allein auf den Vorrang der erneuerbaren Energien ausgerichtete Energieversorgung führt für sich genommen nicht zu den in Satz 2 genannten Aspekten der Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie. Aktuell zeigt sich, dass der weitere Ausbau einer dezentralen, regenerativen Energieversorgung insbesondere mit einem weiteren Netzausbau einhergehen muss, der zu steigenden Netzentgelten führt. Der Grundsatz steht damit zu sich selbst im Widerspruch. Angesichts der Bedeutung der Energieversorgung für die industriellen Wertschöpfungsketten gerade in Südwestfalen ist die Region auf eine dauerhaft wettbewerbsfähige und unterbrechungsfreie Energieversorgung angewiesen.

Dem genannten Ziel der Landesregierung (bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie zu decken) folgend ist eine landesplanerische Sicherung der für diesen Ausbau der Windenergienutzung benötigten Flächen grundsätzlich notwendig. Eine flächenmäßige Zielvorgabe bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplans wird allerdings seitens der IHK äußerst kritisch gesehen, zumal hier die Gefahr besteht, dass einzelne Planungsregionen unverhältnismäßig belastet werden. Das Flächenziel von insgesamt 54.000 ha basiert auf den Ergebnissen einer nicht unumstrittenen LANUV-Studie. Auf Südwestfalen entfallen dabei mit 18.000 ha 1/3 der Flächen. Dabei ist auch die Inanspruchnahme von Wald nicht ausgeschlossen. Auf Grund der Windhöffigkeit und der vergleichsweise dünnen Besiedelung ist die Forderung nach einem vermehrten Beitrag der Region Südwestfalen grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist auch die Abwägung mit anderen, ebenfalls erheblichen Belangen (z.B. Tourismus, landschaftsbezogene Erholung) notwendig. Ein solcher Abwägungsprozess sollte sinnvollerweise auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Daher fordert die IHK, die hier formulierten Flächenziele deutlich zu relativieren. So wäre es denkbar, eine Bandbreite zu definieren, deren Ausbauziel bei max. 18.000 ha liegt. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen nicht zwingend an die durch Windkraftanlagen genutzten Flächen gekoppelt ist, sondern vielmehr an die durch die Windkraftanlagen zur Verfügung gestellte Leistung. Dabei sind die Anlagen auf den südwestfälischen Höhenzügen durch ihre besondere Windhöffigkeit eher als leistungsstärker einzustufen, als Anlagen an weniger windbegünstigten Standorten.

**Forderung:** Die Flächen-Zuweisung von 18.000 ha für Windenergieerzeugung ist unrealistisch und sollte durch eine Bandbreite ersetzt werden. Standorte müssen auch mit touristischen Belangen abgewogen werden.

Arnsberg, 28. Februar 2014

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland



**Thomas Frye**

stv. Geschäftsbereichsleiter  
Standortpolitik, Innovation und Umwelt  
Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg  
Tel: 02931/878-159  
Fax: 02931/878-285  
Mobil: 0151/18002253  
Email: [frye@arnsberg.ihk.de](mailto:frye@arnsberg.ihk.de)



**Stephan Britten**

Referent im Geschäftsbereich Standort  
Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg  
Tel: 02931/878-271  
Fax: 02931/878-285  
Mobil: 0170/6350353  
Email: [britten@arnsberg.ihk.de](mailto:britten@arnsberg.ihk.de)